Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 108

2021_01_Kantonales Energiegesetz_KEnG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: -

Geändert: 721.0 | **741.1**

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Franksis day system I sayon	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass <u>741.1</u> Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Kantonales Energiegesetz				
(KEnG)				
vom 15.05.2011				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ¹⁾	in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ⁵⁾ und Artikel			

1) SR 101

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II	Antrag Regie-	
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ¹⁾ , gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) ²⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ³⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ⁴⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ⁶⁾ , gestützt auf Artikel-19-60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 199830. September 2016 (EnG) ⁷⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁸⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ⁹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung 1 Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,	[FR: geändert]			

⁵⁾ SR 101 1) BSG 101.1 2) SR 730.0 3) SR 734.7 4) SR 814.01 6) BSG 101.1 7) SR 730.0 8) SR 734.7 9) SR 814.01

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Caltandas Basht	Fanchair des austeu I acusa	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit Minderheit	Minderheit	rungsrat III
a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt wer- den, dass die Energienutzung beein- flusst wird, einen bestimmten erneu- erbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwär- me- oder Fernkälteverteilnetz anzu- schliessen,	a bei Gebäuden, die neu erstellt werden oder so umgebaut oder umgenutzt deren Heizungen und/oder Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,			
b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zu- lässigen Wärmebedarf weiter zu be- grenzen.	b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nichterneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf-die gewichtete Gesamtenergieeffizienz weiter zu begrenzen. Rückweisung an die Kommission			
	Es ist eine Formulierung zu finden, welche sicherstellt, dass der Regierungsrat nicht nur die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für den Kanton, sondern mit dem Ziel einer gewissen Harmonisierung innerhalb des Kantons auch eine maximale Abweichungsmöglichkeit für die Gemeinden festlegt.			

Geltendes Recht	Freehmin den anstan I aanna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.	 Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz Fernkälteverteilnetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern. [FR: unverändert] Die Gemeinden können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden. 			
		⁵ <u>Der Kanton stellt den</u> <u>Gemeinden für die Vorschriften gemäss Absatz 1</u> <u>und 3 Musterregelungen</u> <u>zur Verfügung.</u>		Antrag Kommissions- mehrheit
		⁶ <u>Der Regierungsrat kann</u> <u>für die weitere Begrenzung</u> <u>der Gesamtenergieeffizienz</u> <u>gemäss Artikel 13 Absatz 1</u> <u>Buchstabe b eine Band-</u> <u>breite vorsehen.</u>	Streichen.	Antrag Kommissions- minderheit
Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken	Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz-Heizwerken und Heizkraftwerken [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Freehnie der ersten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ocheniuss Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.				
² Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte.				
³ Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.				
Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien	Art. 16 4. Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien			

Geltendes Recht	Freehnie der ersten Leeuns	Antrag Kommission II	Antrag Kommission II	
Generides Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heizoder Heizkraftwerk verpflichtet werden.	Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung-Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und Warmwasser mit nicht erneuerbaren-Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden 15 besteht für Gebäude, die bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse sind.			
² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz-Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen. [FR: unverändert]			
Art. 36 Ausnahmen 1 Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung können gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) ¹⁾ erfüllt sind. 2 Artikel 38 bleibt vorbehalten.	[FR: geändert]			

¹⁾ BSG 721.0

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Familia dan anatan baanna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit Minderheit	rungsrat III	
Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser	Art. 40 Anforderungen an haustechnischegebäudetechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser [FR: unverändert]			
¹ Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben.				
² Nicht gestattet sind				
a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,				
b der Ersatz von ortsfesten elektri- schen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.				
	³ In Wohnbauten sind zentrale Wasserer- wärmer nicht gestattet, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden.			
	Art. 40a 1a. Heizungsersatz zur Gebäudebeheizung			
	¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers zur Gebäudebeheizung ist meldepflichtig.			
	² Wird bei einem Gebäude, das älter als 20 Jahre ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, sind die Anforderungen erfüllt, wenn			

Geltendes Recht	Ergobnic der ereten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	Antrag Regie-rungsrat III
	 a eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird oder b die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht. ³ Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäudekategorien, die Standardlösungen und die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz sowie die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung fest. 			
Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie 1 Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässi- gen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.	Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie Gewichtete Gesamtenergieeffizienz 1 Der Regierungsrat kann für neue Neue Gebäude und für-Erweiterungen von bestehenden-Gebäuden den zulässigen- Wärmebedarf-müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Heizung-und, Warmwasser-festlegen, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion möglichst nahe bei Null ist.			

Caltandas Dasht	Freehnie der austen Lagung		Antrag Regie-	
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.	² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens- 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs- Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werdenden anderen Kantonen die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion durch Verordnung fest.			
³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.	³ Aufgehoben.			
Art. 51 Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. 2 Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen.	¹ Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.			

Geltendes Recht	Ergobnia dar aratan Lagung	Antrag Kommission II Mehrheit Minderheit Antrag R rungsrat	Antrag Regie-	
Generiues Necin	Ergebnis der ersten Lesung		rungsrat III	
³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird.				
Klar auf ein Objekt begrenzte Be- euchtungen, wie die Beleuchtung von Baudenkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.				
Art. 52				
¹ Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.	[FR: geändert]			
² Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist.				

O Kee Lee Beeld		Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
³ Trägt der Kanton mindestens 200 000 Franken oder mindestens 50 Pro- zent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäu- den, so werden die Minimalanforde- rungen an die Energienutzung erhöht.				
Art. 58 Energienutzung				
¹ Der Kanton kann Finanzhilfen leisten				
a von maximal 50 Prozent der anre- chenbaren Kosten von Voruntersu- chungen zur Errichtung von Energie- erzeugungsanlagen oder Verteilnet- zen für erneuerbare Energien oder Abwärme,				
b von maximal 35 Prozent der Anlage- kosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneu- erbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizi- enz.				
² Er kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Ener- giebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.	² Aufgehoben.			
Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau				

O.K. J. B. J.		Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindes- tens zwei Effizienzklassen des Gebäu- deenergieausweises der Kantone er- zielt wird.	¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises_der Kantonegewichteten Gesamtenergieeffizienz erzielt wird.			
² Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rah- mens sind für die Höhe des Beitrags massgebend				
a das Ausmass der Verbesserung,				
b die Energiebezugsfläche,				
c die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags.				
³ Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.				
	⁴ Der Kanton kann Finanzhilfen von ma- ximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für beson- ders energieeffiziente Gebäude.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 61 Ausführungsvorschriften				
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über				
a die Anforderungen an die kommuna- len und regionalen Richtpläne Ener- gie,				
b die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträ- ge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten,				
c die Minimalanforderungen an die Energienutzung,				
d die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden wer- den können,				
e die Energieberatungsstellen,				
die Staatsbeiträge nach Kapitel 5.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.	² Aufgehoben.			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom dd.mm.yyyy			
	Art. T1-1 Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer			
	¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den ge- setzlichen Anforderungen entsprechen.			
	² Der Regierungsrat regelt durch Verord- nung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer,			
	a die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind,			
	b bei denen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.			

Geltendes Recht	Ergobnia dar aratan Lagung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen			
	¹ Leuchtreklamen und Schaufensterbe- leuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die ge- setzlichen Vorschriften anzupassen.			
	Art. T1-3 Kommunale Vorschriften zur Energienutzung			
	¹ Die bisherigen Vorschriften der Gemeinden gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b gelten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung weiter.			
	Rückweisung an die Kommission			
	² Der Kanton stellt den Gemeinden die notwendigen Angaben zur Umrechnung von der bisherigen auf die Berechnungs- weise gemäss dieser Änderung zur Ver- fügung.			
	II.			
	Der Erlass <u>721.0</u> Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 18a 4 Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge			
	¹ Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.			

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 2. Dezember 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 20. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2402